

# Redaktionsstatut der Thurgau Kultur AG

## Präambel

Thurgau Kultur AG ist eine gemeinnützige Aktiengesellschaft, die die Trägerschaft für den Betrieb des Online-Kulturportals [thurgaukultur.ch](http://thurgaukultur.ch) bildet. Sie gewährleistet den Betrieb des Portals mit folgenden Zielen und Grundlagen: Das Kulturportal [thurgaukultur.ch](http://thurgaukultur.ch) bietet einen umfassenden Überblick über das Kulturangebot im Thurgau, berichtet über Veranstaltungen und kulturpolitische Themen, porträtiert kulturelle Akteure und regt zu Diskussionen an. [Thurgaukultur.ch](http://thurgaukultur.ch) ist auch in den Sozialen Medien aktiv und verbreitet die Inhalte der Website auf entsprechenden Kanälen.

Aktionäre sind der Kanton Thurgau und die Kulturstiftung des Kantons Thurgau. Das Kulturportal wird von einer Geschäftsleitung und einer Kulturredaktion betrieben. Finanziert wird [thurgaukultur.ch](http://thurgaukultur.ch) im Wesentlichen mit Mitteln aus dem kantonalen Lotteriefonds.

Das Redaktionsstatut von [thurgaukultur.ch](http://thurgaukultur.ch) regelt einerseits die Zusammenarbeit zwischen Redaktion/Geschäftsleitung, Verwaltungsrat und Aktionären, andererseits journalistische und redaktionelle Fragen zur Sicherung der Qualität und der journalistischen Freiheit.

## Redaktionelle Grundsätze

1. [thurgaukultur.ch](http://thurgaukultur.ch) ist ein überparteiliches, unabhängiges Online-Magazin. Die Redaktion agiert insbesondere frei von äusserer Einflussnahme durch die Aktionäre, durch Einzelpersonen, politische Parteien, Unternehmen, Institutionen, öffentliche Einrichtungen, Lobbys oder religiös und ideologisch orientierte Gruppen.

2. Der Verwaltungsrat der Thurgau Kultur AG begleitet die Arbeit der Redaktion und der Geschäftsleitung mit Respekt und Offenheit. Es besteht ein konstruktives Miteinander, das auch eine kritische Würdigung durch den Verwaltungsrat miteinschliesst.

3. Die Redaktion/Geschäftsführung sowie Autorinnen und Autoren sind der wahrheitsgetreuen, fairen Berichterstattung verpflichtet. Sie begehen kein Plagiat. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Bei einer Berichterstattung über einen Streitfall gehört es zur journalistischen Sorgfaltspflicht, allen Parteien die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Grundsätzlich gilt: Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen dürfen durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Die inhaltliche Verantwortung für das Magazin liegt bei der Redaktionsleitung von [thurgaukultur.ch](http://thurgaukultur.ch). Die inhaltliche Verantwortung für die Agenda liegt bei der Geschäftsleitung von [thurgaukultur.ch](http://thurgaukultur.ch)

4. Meinungsbeiträge müssen sich erkennbar von der übrigen redaktionellen Berichterstattung unterscheiden. Anzeigen, PR-Aktionen, Advertorials (Publireportagen) und müssen deutlich gekennzeichnet werden. Ein Anzeigenauftrag darf keinen Einfluss auf den redaktionellen Inhalt nehmen. Externes Sponsoring von Reisen und Recherchen ist in geeigneter Weise transparent zu machen.

5. Ansichten von Autorinnen und Autoren, die den Sichtweisen der Redaktion/Geschäftsstelle zuwiderlaufen, nicht aber den unter Punkt 3 genannten Grundsätzen entgegenstehen, werden respektiert. In der Kommentierung finden auch Minderheitsmeinungen ihren Platz. Bei Bedarf kann die Redaktionsleitung diese Beiträge mit dem Hinweis versehen, dass die geäußerte Meinung nicht unbedingt oder nicht der Meinung der Redaktion entspricht. In Konfliktfällen liegt die Entscheidung darüber bei der Redaktion/Geschäftsstelle.

6. Medienmitteilungen müssen als solche gekennzeichnet werden, wenn sie ohne Bearbeitung durch die Redaktion veröffentlicht werden.

7. Wird ein Beitrag einer Autorin, eines Autors massgeblich inhaltlich verändert, so hat das betreffende Redaktionsmitglied mit dem Autor/der Autorin Rücksprache zu halten. Wenn keine Einigung erzielt werden kann und es nicht der Aktualität eines Beitrags zuwiderläuft, ist der Beitrag zurückzustellen.

8. Sollten Beiträge trotz aller Sorgfalt und Vorsicht fehlerhaft sein, macht die Redaktion/Geschäftsstelle eine öffentliche Richtigstellung.

9. Autorinnen und Autoren, die für thurgaukultur.ch tätig sind, anerkennen die redaktionellen Grundsätze auch für sich als bindend.

10. Die Inhalte in der Agenda werden von Kulturschaffenden/Veranstaltern/Externen erfasst. Die Agenda-Redaktion bearbeitet diese Texte auf Verständlichkeit, Rechtschreibung und Grammatik. Für die Richtigkeit der Inhalte sind die Veranstalterinnen/Veranstalter verantwortlich.

11. Dieses Redaktionsstatut wird durch den Verwaltungsrat der Thurgau Kultur AG erlassen und auf den 1. Mai 2019 in Kraft gesetzt.